

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2007/0195(COD)**

22.4.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt  
(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ján Hudacký

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### Aktuelle Situation

Der europäische Gesetzgeber entschied 1996 in seinem ersten „Energiepaket“, das seinerzeit von Monopolen geprägte europäische Energiesystem schrittweise zu liberalisieren. Im „zweiten Paket“ aus dem Jahr 2003 beschlossen Parlament und Rat, die Marktöffnung bis Mitte 2007 auf alle Verbraucher auszuweiten; damit verbunden waren detaillierte Vorgaben zum Regulierungsansatz. Dennoch funktionieren die europäischen Gas- und Elektrizitätsmärkte, was den fairen Zugang zu Übertragungsnetzen, die Verbindung zwischen nationalen Energiemärkten (grenzüberschreitende Verbindungen) und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit angeht, noch immer nicht richtig.

Im jetzt vorliegenden Kommissionsvorschlag, dem „dritten Energiepaket“, werden daher mehrere Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwachstellen und zu Fortschritten beim Aufbau eines voll integrierten Binnenmarkts vorgeschlagen.

### Entflechtungsvorschriften

Selbstverständlich kommt rechtlichen, funktionalen und das Management betreffenden Entflechtungsvorschriften, wie sie das „zweite Energiepaket“ vorsieht, grundlegende Bedeutung zu, und sie müssen in allen Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt werden. Allerdings scheint sich die Diskussion über die künftige Gestaltung des Binnenmarkts gelegentlich zu ausschließlich auf die möglichen Vorteile von Entflechtungsvorschriften zu konzentrieren. Es ist fraglich, ob die eigentumsrechtliche Entflechtung (OU), die in bestimmten Mitgliedstaaten praktiziert wird und sich im Rahmen des nationalen Wettbewerbsrechts herausgebildet hat, als Modell für die EU in ihrer Gesamtheit geeignet ist. Die Folgenabschätzung der Kommission liefert jedenfalls nicht genügend Beweise für die Schlussfolgerung, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung wirklich die *geeignete Maßnahme* ist, um sowohl den Wettbewerb zu stärken als auch einen funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen. Zudem könnte sie in den Mitgliedstaaten zu Problemen mit dem in den jeweiligen Verfassungen verankerten Schutz von Eigentumsrechten führen. Darum schlagen wir vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, das für ihre Wirtschaft am besten geeignete Regulierungsmodell zu wählen. Neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung und dem Modell der unabhängigen Netzbetreiber (ISO), den beiden im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Modelle, wird eine von mehreren Mitgliedstaaten erarbeitete umfassende *dritte Option* vorgeschlagen.

Dies sollte zu einem Binnenmarkt führen, auf dem verschiedene Modelle nebeneinander bestehen könnten. Sämtliche Modelle würden auf EU-Ebene der strengen Regulierung durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden (NRA) sowie den nationalen und europäischen Wettbewerbsbehörden unterliegen. Dieses Vorgehen könnte einen transparenten und fairen Netzzugang gewährleisten und die Entstehung eines liberalisierten EU-Energiemarkts bewirken.

## **Transparenter Zugang zu den Übertragungsnetzen und Investitionsmöglichkeiten**

Übertragungsnetzbetreiber (TSO) sollten für transparente, diskriminierungsfreie Verfahren für die Netzanbindung zuständig sein. Diese Verfahren sollten von den nationalen Regulierungsbehörden zu genehmigen sein. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten verpflichtet werden, allen Unternehmen, die Interesse am Anschluss neuer Kraftwerke (einschließlich Kernkraftwerke), an der Durchleitung von Elektrizität durch die Netze von TSO oder an Investitionen in Zusammenschaltungen von Übertragungssystemen bekunden (wodurch die Versorgungssicherheit verbessert wird), sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die regionale Zusammenarbeit könnte durch nationale Regulierungsbehörden und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gefördert werden, um die Koordinierung in und zwischen den Regionen zu verbessern und reibungsloser zu gestalten.

## **Ein ausgewogener Regulierungsansatz: Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), nationale Regulierungsbehörden, Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, Kommission**

Das richtige Maß an Regulierung spielt insbesondere dann, wenn sich Mitgliedstaaten für andere Modelle als die eigentumsrechtliche Entflechtung entscheiden, bei der Schaffung eines Energiebinnenmarkts die wichtigste Rolle. Zum Schutz des öffentlichen Interesses dürfte es unerlässlich sein, den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit ohne jede Eingriffsmöglichkeit seitens der Politik oder der Wirtschaft einzuräumen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass das Regulierungsmodell kohärent ist und eine klare Abgrenzung von Kompetenzen und Pflichten vorsieht. In diesem Punkt bietet der Vorschlag der Kommission keine zufriedenstellende Antwort, sieht er doch einerseits für die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eine nahezu rein beratende Funktion vor, sodass sie nur sehr wenig Spielraum für Einzelfallentscheidungen hat, die für Dritte rechtsverbindlich sind. Andererseits wird dem europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber ein sehr großer Spielraum zugestanden, was bedeutet, dass sie gewissermaßen selbst ihre Regulierung übernehmen. Aus den von TSO vorgelegten verschiedenen Positionspapieren ist jedoch ersichtlich, dass sie eine solche Rolle nicht übernehmen möchten. Der gesamte Ansatz führt zu einem schwammigen und unausgewogenen Regulierungsrahmen, wobei die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sich gegenüber der Kommission und dem Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber in einer sehr schwachen Position befindet.

Schließlich ist aus der Sicht des Parlaments fraglich, ob – wie von der Kommission vorgesehen – eine so große Zahl von Schlüsselfragen der Regulierung im Rahmen des Komitologieverfahrens behandelt werden sollte.

## **Der regionale Ansatz**

In ihrem Vorschlag scheint die Kommission nicht uneingeschränkt hinter der Idee von Regionalmärkten zu stehen, die aber ein tragfähiger *Zwischenschritt* auf dem Weg zur

Schaffung eines voll integrierten europäischen Energiemarkts sein könnten. Die Bildung regionaler Netzbetreiber wäre ein deutliches Signal für Investitionen in die Übertragungssysteme und insbesondere grenzüberschreitende Verbindungskapazitäten als Voraussetzung für die Verbesserung der Versorgungssicherheit. Regionale Netzbetreiber sollten regionale Investitionspläne vorlegen, die von nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden überwacht werden sollten, um eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten.

Um die Rolle von Regionalmärkten aufzuwerten, könnte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden „Regionalausschüsse“ (vergleichbar mit denen der ACER-Vorgängerin ERGEG) einsetzen, die für die „regionale Regulierungsaufsicht“ verantwortlich sein könnten.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **eindeutig der einfachste und stabilste** Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen

##### *Geänderter Text*

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **ein einfacher und stabiler** Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen

Entschließung zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

Entschließung zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

### *Begründung*

*Es ist nicht richtig, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung der einfachste und schnellste Weg ist, Versorgungssicherheit herzustellen. Versorgungssicherheit ist an wesentlich vielfältigere Bedingungen gebunden, so etwa ein richtiges Maß an Regulierung. Auch nach einer eigentumsrechtlichen Entflechtung bleibt das Netz ein natürliches Monopol, das reguliert werden muss.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Bei Einhaltung der Bestimmungen zur effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung***

***können vertikal integrierte Unternehmen Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherstellen, sofern die Netzgesellschaft sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.***

#### *Begründung*

*Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11**

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen ***einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und – unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen sind***, zu wählen. ***Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer***

##### *Geänderter Text*

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen ***verschiedenen Optionen*** zu wählen.

***eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Stromversorgungs- und Stromerzeugungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.***

*Begründung*

*Einführung neuer Maßnahmen zur Vollendung des Energiebinnenmarktes.*

#### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Bevor **die Kommission** Leitlinien zur Festlegung der Aufbewahrungsanforderungen **erlässt**, sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators (CESR)) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und **die Kommission dazu beraten**. Die Agentur und der Ausschuss sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und *um diesbezüglich beratend tätig zu sein*.

*Geänderter Text*

(20) Bevor Leitlinien zur Festlegung der Aufbewahrungsanforderungen **erlassen werden**, sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators (CESR)) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und **beratend tätig werden**. Die Agentur und der Ausschuss sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und diesbezüglich beratend tätig sein.

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die*



*Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) Die regionale Zusammenarbeit sollte weiter ausgebaut werden, um ein vollständig integriertes europäisches Elektrizitätsnetz zu schaffen und die einzelstaatlichen Elektrizitätsmärkte der Europäischen Union zusammenschließen zu können.***

#### *Begründung*

*Das Ziel dieser Richtlinie sollte in der Schaffung eines wirklich europäischen Elektrizitätsnetzes bestehen. Diese Regionen anzuschließen, ist darum ein wesentlicher Schritt.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(27) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie 2003/54/EG erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.***

***entfällt***

## *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 2**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 10 angefügt:** **entfällt**

**„(10) Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels erlassen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen“**

## *Begründung*

*Die Gemeinwohlverpflichtungen sind in der derzeit gültigen Richtlinie bereits geregelt. Leitlinien der Kommission sind in diesem Kontext nicht sinnvoll.*

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Die Mitgliedstaaten fördern** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf

**(1) Die zuständigen Stellen und die Regulierungsbehörden der** Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Sie**

regionaler Ebene und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. **Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.**

**gewährleisten** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und **fördern die Konvergenz und** die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens.

#### *Begründung*

*Mit der Richtlinie sollen regionale Initiativen zur Integration der Märkte als unverzichtbaren Zwischenschritt bei der Schaffung eines europäischen Energiebinnenmarkts gefördert werden.*

*Projekte wie die Kopplung der Elektrizitätsmärkte Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Frankreichs und Deutschlands fördern den Wettbewerb und stützen die Versorgungssicherheit, da sie mit einer optimierten Nutzung der Infrastruktur und erhöhter Transparenz und Marktliquidität einhergehen. Das Ziel besteht letzten Endes darin, einen europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen.*

#### **Änderungsantrag 9**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Wenn Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene vor wesentliche Schwierigkeiten gestellt sind, kann die Kommission auf gemeinsamen Antrag und mit der Zustimmung aller betroffenen Mitgliedstaaten einen regionalen Koordinator benennen.**

#### *Begründung*

*Regionale Koordinatoren könnten eine wichtige Rolle bei der Erleichterung des Dialogs*

zwischen den Mitgliedstaaten spielen, insbesondere was grenzüberschreitende Investitionen anbelangt.

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Strombörsen, Netzbenutzern und Marktteilnehmern. Insbesondere***

***a) fördert er neue effiziente Investitionen in Verbindungsleitungen; zu diesem Zweck unterstützt er die Übertragungsnetzbetreiber bei der Ausarbeitung ihrer regionalen Netzverbindungspläne und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;***

***b) fördert er die effiziente und sichere Nutzung der Netze; zu diesem Zweck trägt er durch die Ausarbeitung gemeinsamer Zuweisungs- und Sicherungsmechanismen zur Koordinierung von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und sonstigen zuständigen nationalen Behörden bei;***

***c) legt er der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten alljährlich einen Bericht über die in dem betreffenden Raum erzielten Fortschritte und über Schwierigkeiten oder Hindernisse vor, die den Fortschritt gegebenenfalls behindern.***

## *Begründung*

*Dies ist eine weitere Möglichkeit, die Schaffung eines Binnenmarkts voranzutreiben. Regionale Koordinatoren könnten eine wichtige Rolle bei der Erleichterung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten spielen, insbesondere was grenzüberschreitende Investitionen anbelangt.*

### **Änderungsantrag 11**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 7a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:***

***„Artikel 7a***

***Um die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber zu gewährleisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass vertikal integrierte Unternehmen ab dem ...\* entweder die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a bis d über die eigentumsrechtliche Entflechtung, des Artikels 10 über unabhängige Netzbetreiber oder des Artikels 10 Buchstabe b über die effektive und effiziente Entflechtung einhalten.***

---

***\* Ein Jahr nach dem Datum der Umsetzung.“***

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein

Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben **oder eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz zu halten** oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben

Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben,

#### *Begründung*

*Solange kein Einfluss auf die Kontrolle der Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten genommen wird, müssen Minderheitsbeteiligungen nicht unterbunden werden. Die Existenz von Minderheitsanteilen gefährdet nicht die Unabhängigkeit des Betreibers.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, **eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten** oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

#### *Geänderter Text*

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

#### *Begründung*

*Solange kein Einfluss auf die Kontrolle der Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten genommen wird, müssen Minderheitsbeteiligungen nicht unterbunden werden. Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch Minderheitsbeteiligungen in keiner Weise beeinträchtigt.*

### **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten **Beteiligungen und Rechte** schließen insbesondere Folgendes ein:

**a) das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens,**

b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,

c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen,

**d) den Anspruch auf Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen.**

*Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:

b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,

c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen.

*Begründung*

*Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens oder durch den Anspruch auf die Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen nicht beeinträchtigt. Hingegen ist die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten oder die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, für die Kontrolle über den Betreiber von entscheidender Bedeutung.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

**4. Die Mitgliedstaaten können bis zum [Umsetzungstermin + 2 Jahre]**

**entfällt**

*Geänderter Text*

***Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen, sofern die Übertragungsnetzbetreiber nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind.***

#### *Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, den Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

#### **Änderungsantrag 16**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 5

##### *Vorschlag der Kommission*

***(5) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es wurde gemäß Artikel 10 als unabhängiger Netzbetreiber zugelassen.***

##### *Geänderter Text*

***(5) Im Hinblick auf die in Artikel 5 Buchstabe a angestrebte regionale Zusammenarbeit fördern die Mitgliedstaaten jede Form der Zusammenarbeit von Übertragungsnetzbetreibern und Regulierungsstellen, die darauf abzielt, die Zugangs- und Ausgleichsvorschriften (bei gleichzeitiger Förderung der Integration von Ausgleichszonen) auf der einzelstaatlichen Ebene und in mehreren benachbarten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 anzugleichen. Die Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, dass die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber für mehrere benachbarte Gebiete eine gemeinsame Struktur schaffen. In diesem Fall gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die gemeinsame Struktur der betreffenden Übertragungsnetzbetreiber den***



**Anforderungen der Artikel 8 und 10a  
genügt.**

*Begründung*

*Wenn größere und liquidere Märkte entstehen sollen, bedarf es gleichzeitig auch einer starken Führung. Während die freiwillige Zusammenarbeit von Netzbetreibern auf regionaler Ebene in einigen Fällen sicher auch zum Erfolg führt, sollte sich der Betrieb regionaler Netze grundsätzlich auf stabilere Rahmenbedingungen stützen.*

*Die Richtlinie sollte auch die Möglichkeit einräumen, letztlich einen regionalen/europäischen Netzbetreiber zu schaffen. Darüber hinaus muss die Zusammenarbeit zwischen Regionen gewährleistet sein, da sie die Voraussetzung für die Entstehung eines echten gesamteuropäischen Marktes bildet.*

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Wenn es sich beim Anteilseigner eines Unternehmens gemäß Absatz 1 Buchstabe a um einen Mitgliedstaat handelt, gelten die Verpflichtungen in Absatz 1 Buchstaben b und c als erfüllt, sofern das Unternehmen mit Funktionen in der Erzeugung oder Versorgung und der Übertragungsnetzbetreiber oder das Übertragungsnetz rechtlich voneinander unabhängige staatliche Einrichtungen sind und den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c genügen.***

*Begründung*

*Die Trennung der Netze impliziert nicht die Privatisierung der Tätigkeiten. Der öffentliche Sektor sollte die gleiche Möglichkeit zur Wahrnehmung der Erzeugung oder Versorgung und der Übertragung erhalten, solange die Trennung der beiden Netze gewährleistet ist.*

**Änderungsantrag 18**

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen.

#### *Geänderter Text*

(2) Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann **gemäß den Bestimmungen des Vertrags** eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen.

#### *Begründung*

*Da dieser Fall die Wirtschaftspolitik und die innere Sicherheit der Gemeinschaft berührt, müssen diese Vereinbarungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags von den gesetzgebenden Instanzen der Union zugelassen und gebilligt werden.*

## Änderungsantrag 19

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 b – Absatz 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Kommission **erlässt** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

#### *Geänderter Text*

(13) Die Kommission **kann die** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden, **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

#### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

## Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 6 a**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:**

**„fa) den Vorteilen der Region, in der er tätig ist, in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Betriebs- und Investitionsentscheidungen von Übertragungsnetzbetreibern müssen – unbeschadet der Interessen der Aktionäre in Bezug auf die Rentabilität von Investitionen und auf Beteiligungsfinanzierungen – in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsweit und regional geltenden Investitionsplänen gemäß Artikel 2c und 2d der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 getroffen werden, Marktentwicklung und Marktintegration fördern und den Mehrwert an sozioökonomischem Wohlstand zumindest auf regionaler Ebene optimieren.“**

*Begründung*

*Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe fa (neu) soll gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber den Bedürfnissen der Region, in der sie tätig sind, immer Vorrang geben. Insbesondere müssen sie sich in ihrer Region und darüber hinaus (regionsübergreifend) für die Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen einsetzen.*

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

**(6b) In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(1a) Jeder Übertragungsnetzbetreiber stellt mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf. Der Plan enthält geeignete Maßnahmen, die die Zulänglichkeit des Netzes und die Versorgungssicherheit gewährleisten. Dieser Entwicklungsplan soll insbesondere**

**a) Marktteilnehmer auf die wichtigsten Übertragungsinfrastrukturen hinweisen, die im Laufe der nächsten zehn Jahre gebaut werden sollen;**

**b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufgenommen und neue Investitionen benannt werden, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.**

**Zur Erstellung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber schlüssige Vorausschätzungen für die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern ab und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Die Schätzungen sind von den Übertragungsnetzbetreibern innerhalb einer angemessenen Frist bei der nationalen Regulierungsbehörde einzureichen.**

**Die nationale Regulierungsbehörde hört alle wichtigen Netzbenutzer auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.**

**Die nationale Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan**

*den in der Anhörung ermittelten gesamten Bedarf an Investitionen deckt, und kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.*

*Weigert sich ein Fernleitungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde befugt ist,*

*a) von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Möglichkeiten nachzukommen;*

*b) unabhängige Investoren aufzufordern, sich für einen Auftrag für die notwendige Investition in ein Übertragungsnetz zu bewerben, wobei von dem Fernleitungsnetzbetreiber gegebenenfalls verlangt werden kann, seine Zustimmung zu erteilen zu:*

*- einer Finanzierung durch einen Dritten,*

*- der Schaffung der neuen Vermögenswerte durch einen Dritten zuzustimmen;*

*- dem Betrieb einer neuen Anlage durch einen Dritten und/oder*

*- einer Kapitalerhöhung zur Finanzierung der notwendigen Investitionen, und um es unabhängigen Investoren zu ermöglichen, sich an dem Kapital zu beteiligen.*

*Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde.*

*Unabhängig davon, ob eine konkrete Investition vom Übertragungsnetzbetreiber oder einem Dritten vorgenommen wird, werden in der Regulierung der Tarife Einnahmen vorgesehen, die die Kosten solcher*

**Investitionen decken.**

**Die nationale Regulierungsbehörde überwacht und beurteilt die Umsetzung des Investitionsplans.**

**Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren für den diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.**

**Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht befugt, den Anschluss eines neuen Kraftwerks aufgrund möglicher zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten – z. B. durch Engpässe in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes – zu verweigern. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.**

**Die Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Anschlusspunkt lediglich deshalb zu verweigern, weil dies zu zusätzlichen Kosten wegen der erforderlichen Kapazitätssteigerung von Teilen des Netzes in naher Umgebung des Anschlusspunkts führen würde.“**

#### *Begründung*

*Die Option der effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung umfasst zwar bereits mehrere strenge Bestimmungen für entsprechende Übertragungsnetzbetreiber; ein Großteil dieser Bestimmungen muss jedoch auch für eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber und unabhängige Übertragungsnetzbetreiber gelten. Ganz unabhängig davon, wer Eigentümer des Netzes ist, muss immer gewährleistet sein, dass neue Kraftwerke diskriminierungsfreien Zugang zum Netz haben und entsprechend in das Netz investiert wird.*

#### **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 10 a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzeigentümer den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommt. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.**

**entfällt**

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschiedet sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 10b**

***Effektive und effiziente gesellschaftsrechtliche Entflechtung von Übertragungsnetzen***

***Vermögenswerte, Anlagen, Personal und Identität***

***(1) Übertragungsnetzbetreiber werden mit allen Personal-, Sach- und Finanzmitteln des vertikal integrierten Unternehmens ausgestattet, die für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung erforderlich***

*sind. Insbesondere wird Folgendes sichergestellt:*

*a) sämtliche Vermögenswerte, die für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung erforderlich sind, befinden sich im Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers;*

*b) sämtliches Personal, das für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung erforderlich ist, wird direkt vom Übertragungsnetzbetreiber beschäftigt;*

*c) angemessene Finanzmittel für zukünftige Investitionsprojekte werden gemäß der Jahresfinanzplanung verfügbar gehalten.*

*Die Tätigkeitsbereiche gemäß Ziffern a) bis c) schließen mindestens ein:*

*i) Vertretung der Übertragungsnetzbetreiber und Kontakte zu Dritten und den Regulierungsbehörden;*

*ii) Gewährleistung und Regelung des Zugangs Dritter, insbesondere neuer Marktteilnehmer aus dem Bereich erneuerbare Energien;*

*iii) Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;*

*iv) Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes;*

*v) Investitionsplanung zur Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen und die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten;*

*vi) Rechtsberatung und -vertretung;*

*vii) Rechnungslegung und IT-Dienste.*

*(2) Der Übertragungsnetzbetreiber darf keinerlei Geschäfte oder Tätigkeiten*



*neben der Übertragung ausüben, die in einem Konflikt mit seinen Aufgaben stehen könnten, einschließlich des Besitzes von Aktien oder Beteiligungen an einem Unternehmen oder einem Teil des vertikal integrierten Unternehmens oder an irgendeinem anderen Strom- oder Gasunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde und sind auf Aktienbesitz und Beteiligungen an anderen Netzunternehmen beschränkt.*

*(3) Der Übertragungsnetzbetreiber besitzt seine eigene Unternehmensidentität, die deutlich vom vertikal integrierten Unternehmen abweicht, und verfügt über eine andere Markenkennzeichnung, andere Kommunikation und andere Geschäftsräume.*

*(4) Der Übertragungsnetzbetreiber darf dem vertikal integrierten Unternehmen keinerlei sensible Informationen oder Informationen, die einen Wettbewerbsvorteil darstellen, zukommen lassen, sofern er diese Informationen nicht mit allen Marktteilnehmern gleichermaßen und diskriminierungsfrei teilt. Welche Arten von Information von dieser Bestimmung betroffen sind, wird vom Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam mit der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt.*

*(5) Die Geschäftsbücher von Übertragungsnetzbetreibern werden von einem anderen Revisor überprüft als dem, der das vertikal integrierte Unternehmen und all seine verbundenen Unternehmen prüft.*

*Unabhängigkeit des Managements, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers*

*(6) Entscheidungen über die Ernennung und über jegliche vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des*

***Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und dessen Beendigung werden der nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht gemacht hat. Einspruch kann die Regulierungsbehörde in Fällen von Ernennungen und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen einlegen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit des ernannten Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Geschäftsleitung auftreten, sowie im Fall vorzeitiger Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahme bestehen.***

***(7) Wirksame Beschwerderechte bei der Regulierungsbehörde oder einem Gericht werden gewährt für jegliche Beschwerden des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers gegen vorzeitige Beendigungen ihrer Beschäftigungsverhältnisse.***

***(8) Die Regulierungsbehörde muss binnen sechs Monaten eine Entscheidung über die Beschwerde treffen. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.***

***(9) Nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Übertragungsnetzbetreiber dürfen sich der betroffene Geschäftsführer bzw. die betroffenen Mitglieder der Geschäftsleitung für einen Zeitraum von***

*nicht weniger als drei Jahren nicht an einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, beteiligen.*

*(10) Der Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung halten keinerlei Anteile an und erhalten keinerlei Vergütung von jeglichem Unternehmen der vertikal integrierten Gesellschaft mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers. Das Arbeitsentgelt des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung ist zu keinem Teil von Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Unternehmens abhängig, außer von denen des Übertragungsnetzbetreibers.*

*(11) Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkte oder indirekte Verantwortung im laufenden Betrieb irgendeiner anderen Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens zu tragen.*

*(12) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen hat der Übertragungsnetzbetreiber, unabhängig vom integrierten Elektrizitätsunternehmen, alle tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlich sind. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass das Mutterunternehmen generelle Grenzen für die Höhe der Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegen kann. Das Mutterunternehmen darf keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Übertragungsleitungen erteilen, die über den Rahmen des genehmigten*

***Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments hinausgehen.***

***Aufsichtsrat / Verwaltungsrat***

***(13) Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers dürfen keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung angehören.***

***(14) Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats von Übertragungsnetzbetreibern sind unabhängig und werden für eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt und wird nur unter den Bedingungen des Absatzes 6 rechtswirksam.***

***(15) Für die Zwecke des Absatzes 14 gilt ein Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig, wenn es in keinerlei geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zu dem vertikal integrierten Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder der Geschäftsleitung des vertikal integrierten Unternehmens oder seiner Mehrheitsaktionäre steht, die einen Interessenkonflikt verursacht, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:***

***a) innerhalb von fünf Jahren vor seiner Benennung als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats war es nicht Mitarbeiter einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung und Versorgung wahrnimmt;***

***b) es hält keinerlei Anteile an und erhält keinerlei Vergütung von dem vertikal***

*integrierten Unternehmen oder irgendeinem seiner verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers;*

*c) es unterhält während seines Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats keinerlei relevante Geschäftsbeziehung mit irgendeiner Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktion Energieversorgung wahrnimmt;*

*d) es ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens, in dem das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats benennt.*

*Gleichbehandlungs-(Entflechtungs-)beauftragter*

*(16) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, in dem Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens festgelegt werden. In dem Programm werden die spezifischen Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels festgelegt. Es unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig überwacht. Die Regulierungsbehörde ist befugt, im Fall der unangemessenen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.*

*(17) Der Geschäftsführer/die Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers benennt eine Person oder eine Stelle als Gleichbehandlungsbeauftragten mit folgenden Verantwortlichkeiten:*

*a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;*

*b) Erstellen eines detaillierten Jahresberichts, dessen Kriterien von der*

*Regulierungsbehörde in Abstimmung mit der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden definiert werden; Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage des Berichts bei der Regulierungsbehörde;*

*c) Ausarbeitung von Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und zu seiner Umsetzung.*

*(18) Die Unabhängigkeit der/des „Compliance-Beauftragten“ ist insbesondere durch die Bedingungen ihres/seines Anstellungsvertrags gewährleistet.*

*(19) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält die Gelegenheit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und der Regulierungsbehörden zu wenden.*

*(20) Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers teil, die die folgenden Bereiche betreffen:*

*a) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Netz, einschließlich der Eintreibung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem Engpassmanagement und Zahlungen gemäß dem Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;*

*b) Projekte, die durchgeführt werden, um das Übertragungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen, einschließlich Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur und die Anschlüsse;*

*c) Regeln für den Austausch von Ausgleichsenergie, einschließlich Regeln*

*für die Reserveleistung;*

*d) Bezug von Energie zur Abdeckung von Energieverlusten.*

*(21) Während dieser Sitzungen sorgt der Gleichstellungsbeauftragte dafür, dass dem Aufsichtsrat/Verwaltungsrat keine Informationen über die Tätigkeitsbereiche von Erzeugern oder Versorgern, die wirtschaftlich vorteilhaft sein können, auf diskriminierende Weise offengelegt werden.*

*(22) Die/der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält Zugang zu allen relevanten Büchern, Unterlagen und Büroräumen des Übertragungsnetzbetreibers und zu allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer/seiner dienstlichen Obliegenheiten erforderlich sind.*

*(23) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsleitung ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde ernannt und entlassen.*

*(24) Nach ihrer/seiner Abberufung darf die/der Gleichbehandlungsbeauftragte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren keinerlei Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen unterhalten.*

*(25) Übertragungsnetzbetreiber erstellen spätestens alle zwei Jahre einen Zehnjahresplan zum Netzausbau. Sie stellen effiziente Maßnahmen bereit, damit die Zulänglichkeit des Netzes und die Sicherheit der Versorgung gewährleistet werden.*

*(26) Der zehnjährige Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Bedingungen:*

*a) Marktteilnehmer auf die Hauptübertragungsinfrastrukturen hinweisen, die im Laufe der nächsten*

*zehn Jahre gebaut werden sollten;*

*b) alle Investitionen enthalten, über die bereits entschieden wurde, und Neuinvestitionen identifizieren, für die in den nächsten drei Jahren eine Durchführungsentscheidung gefällt werden muss.*

*(27) Um diesen Zehnjahresplan zum Netzausbau zu erstellen, formuliert jeder Übertragungsnetzbetreiber begründete Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und des Austauschs mit anderen Ländern und berücksichtigt regionale und europaweite Investitionspläne für das bestehende Netz. Der Übertragungsnetzbetreiber legt der nationalen Regulierungsbehörde rechtzeitig den entsprechenden Entwurf vor.*

*(28) Die Regulierungsbehörde hört alle relevanten Netzbenutzer auf der Grundlage eines Entwurfs für den Zehnjahresplan zum Netzausbau auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.*

*(29) Die Regulierungsbehörde untersucht, ob der Zehnjahresplan zum Netzausbau den in der Anhörung identifizierten gesamten Bedarf an Investitionen deckt. Die Regulierungsbehörde kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.*

*(30) Wenn der Übertragungsnetzbetreiber sich weigert, eine spezifische im Zehnjahresplan zum Netzausbau aufgeführte und in den nächsten drei Jahren durchzuführende Investition umzusetzen, stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass die Regulierungsbehörde die Zuständigkeit für eine der folgenden Maßnahmen besitzt:*



*a) dem Übertragungsnetzbetreiber mit allen rechtlichen Mitteln aufzuerlegen, seine finanziellen Kapazitäten zu verwenden, um seine Investitionspflichten zu erfüllen,*

*b) unabhängige Investoren aufzufordern, ein Angebot für eine erforderliche Investition in ein Übertragungsnetz abzugeben, und dem Übertragungsnetzbetreiber aufzuerlegen, - der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen;*

*dem Bau durch jeglichen Dritten zuzustimmen oder die entsprechenden neuen Vermögenswerte zu schaffen, - den Betrieb der neuen Anlage zu übernehmen.*

*Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. In beiden Fällen erlaubt die Regulierung der Tarife Einnahmen, die die Kosten solcher Investitionen decken.*

*(31) Die Regulierungsbehörde überwacht und bewertet die Umsetzung des Investitionsplans.*

*(32) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren zum diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.*

*(33) Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, den Anschluss eines neuen Kraftwerks aufgrund möglicher zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten, z. B. Engpässen in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes, zu verweigern. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.*

**(34) Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Anschlusspunkt aus dem alleinigen Grund zu verweigern, dass er in Zusammenhang mit der erforderlichen Erhöhung der Kapazität von Netzelementen im näheren Umfeld des Anschlusspunkts zusätzliche Kosten verursachen wird.**

**Regionale Zusammenarbeit**

**(35) Wenn Mitgliedstaaten den Weg der regionalen Zusammenarbeit wählen, müssen sie dem Übertragungsnetzbetreiber genau bestimmte Verpflichtungen auferlegen, die sich in einem klar definierten Zeitrahmen niederschlagen. Außerdem müssen diese Verpflichtungen stufenweise zu der Schaffung einer gemeinsamen regionalen Verteilerzentrale (common regional dispatching centre) führen, welche spätestens bis zum ...<sup>+</sup> für Sicherheitsfragen verantwortlich ist.**

**(36) Bei der Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene bestimmen diese in Übereinkunft mit der Kommission einen regionalen Koordinator.**

**(37) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden und jeglichen anderen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Energiebörsen (Power Exchanges), Netzbenutzern und Marktteilnehmern. Insbesondere hat er folgende Funktionen:**

**a) neue, effiziente Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur fördern; zu diesem Zweck hilft er/sie Übertragungsnetzbetreibern bei der Erstellung ihres regionalen Verbindungsinfrastrukturplans und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-**

*Verfahrens bei;*

*b) die effiziente und sichere Benutzung des Netzes fördern; zu diesem Zweck trägt er/sie durch die Ausarbeitung gemeinsamer Zuweisungs- und Sicherungsmechanismen zur Koordinierung von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden bei;*

*c) der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über den in der Region erzielten Fortschritt und über jegliche Schwierigkeiten oder Hindernisse vorlegen, die den Fortschritt behindern könnten.*

*Sanktionen*

*(38) Um die Pflichten, die ihr in diesem Artikel auferlegt werden, erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde folgende Rechte:*

*a) das Recht, jegliche Information vom Übertragungsnetzbetreiber zu verlangen und das gesamte Personal des Übertragungsnetzbetreibers direkt zu kontaktieren; falls Zweifel bestehen, ist dieses Recht auch auf das vertikal integrierte Unternehmen und seine Niederlassungen anwendbar;*

*(ii) das Recht, alle notwendigen Untersuchungen des Übertragungsnetzbetreibers und, falls Zweifel bestehen, des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Niederlassungen durchzuführen; es gelten die Vorschriften des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln\*.*

*(39) Um die Pflichten im Sinne dieses Artikels erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde das*

*Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen den Übertragungsnetzbetreiber und/oder das vertikal integrierte Unternehmen zu verhängen, sofern diese ihren Pflichten gemäß diesem Artikel oder den Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde nicht nachkommen. Dieses Recht beinhaltet:*

*i) das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Bußgelder zu verhängen, deren Höhe sich nach dem Umsatz des Übertragungsnetzbetreibers berechnet;*

*ii) das Recht, Anordnungen zur Unterlassung eines diskriminierenden Verhaltens zu erlassen;*

---

*+ ABl: Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt*

*\* ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1).*

### *Begründung*

*Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.*

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

***„(4) Ein Mitgliedstaat muss dem Verteilernetzbetreiber zur Auflage***

***machen, dass er bei der  
Inanspruchnahme von  
Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang  
gibt, in denen erneuerbare Energieträger  
oder Abfälle eingesetzt werden oder die  
nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-  
Kopplung arbeiten.“***

*Begründung*

*Damit bis 2020 das angestrebte Ziel erreicht wird, 20 % der Energieerzeugung in der EU durch erneuerbare Energieträger abzudecken, muss sichergestellt werden, dass diese bevorzugten Zugang zu den Netzen haben.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 10**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren **Kommunikations- und Branding-Aktivitäten** dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

*Geänderter Text*

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren **Kommunikationsaktivitäten** dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

*Begründung*

*Vereinfachung*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 10**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 15 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.**

**entfällt**

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschiedet sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 22 a – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) dass ihr Management für eine **nicht verlängerbare** Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt wird und die betreffenden Personen während dieser Zeit ihres Amtes nur enthoben werden können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten

b) dass ihr Management für eine **einmal verlängerbare** Amtszeit von mindestens fünf Jahren **oder für eine nicht verlängerbare Amtszeit von bis zu 10 Jahren** ernannt wird und die betreffenden Personen während dieser Zeit ihres Amtes nur enthoben werden

Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

#### *Begründung*

*Eine fünfjährige Amtszeit des Managements der nationalen Regulierungsbehörde sollte angesichts des Langzeitcharakters und der Notwendigkeit der Stabilität im Energiemarkt einmal verlängerbar sein; längere Amtszeiten sollten nicht verlängerbar sein.*

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes und überprüft die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

#### *Geänderter Text*

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, **legt für Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt diese** und überprüft die **tatsächliche Dienstleistungs- und Versorgungsqualität** und die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

#### *Begründung*

*Einige nationale Regulierungsbehörden haben bereits die Verpflichtung, das Funktionieren des Strommarkts zu überwachen, auch im Sinne der Qualität der Versorgung und der Dienste für die Kunden, die dann einen echten Nutzen aus einer einheitlicheren und transparenteren Regelung ziehen können.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe m

#### *Vorschlag der Kommission*

m) Sie gewährleistet **den** Zugang zu den

#### *Geänderter Text*

m) Sie gewährleistet **allen**

Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

**Marktteilnehmern einen effizienten und gleichberechtigten** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

#### *Begründung*

*Es bedarf einer präziseren Formulierung, um die Öffnung des Erdgasmarkts für alle Marktteilnehmer zu garantieren.*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich virtueller Kraftwerke.

#### *Geänderter Text*

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und **unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie**, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich virtueller Kraftwerke.

#### *Begründung*

*Die Unterschiede zwischen den Kompetenzen der Energiebehörde und der Wettbewerbsbehörde müssen berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 31**



## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Anforderung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

#### *Geänderter Text*

c) Anforderung der **angemessenen** für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

#### *Begründung*

*Die Aufgaben und Zuständigkeiten nationaler Regulierungsbehörden sollten nicht mit denjenigen anderer einschlägiger Behörden verwechselt werden, und die von den Regulierungsentscheidungen betroffenen Parteien, sollten gebührend berücksichtigt werden. Insofern sollten weitreichende Strukturmaßnahmen, wie etwa virtuelle Kraftwerke, nur im Kontext des EG-Wettbewerbsrechts geprüft werden, und sie sollten nur ergriffen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmechanismen greifen.*

## Änderungsantrag 32

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) Verhängung **wirksamer, angemessener und abschreckender** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmern, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen;

#### *Geänderter Text*

d) **erforderlichenfalls** Verhängung **unparteiischer, verhältnismäßiger und einheitlicher** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmern, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen **verbindlichen** Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen;

#### *Begründung*

*Die Aufgaben und Zuständigkeiten nationaler Regulierungsbehörden sollten nicht mit denjenigen anderer einschlägiger Behörden verwechselt werden, und die von den Regulierungsentscheidungen betroffenen Parteien, sollten gebührend berücksichtigt werden. Insofern sollten weitreichende Strukturmaßnahmen, wie etwa virtuelle Kraftwerke, nur im*

*Kontext des EG-Wettbewerbsrechts geprüft werden, und sie sollten nur ergriffen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmechanismen greifen.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **oder vorläufig geltende Tarife, falls es eine Testphase zur Prüfung des Tariffestlegungsverfahrens gibt, bevor der Tarif endgültig festgelegt wird. Die Testphase umfasst höchstens fünf Jahre.** Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

#### *Begründung*

*Die Regulierungsbehörden können auch das Tariffestlegungsverfahren festlegen. Dieses Verfahren darf allerdings nur als Übergangslösung, im Höchstfall für fünf Jahre eingesetzt werden, bevor die eigentlichen Tarife festgelegt werden.*

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das

#### *Geänderter Text*

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das

Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen *Stelle* Beschwerde einzulegen.

Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und von Regierungen** unabhängigen **nationalen Justizbehörde oder einer anderen nationalen Behörde** Beschwerde einzulegen.

#### *Begründung*

*Unabhängigkeit und Integrität der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden sollten gewährleistet werden durch eine unabhängige und neutrale Stelle, wie beispielsweise ein Gericht, das keinerlei privatem oder politischem Einfluss unterliegt, was auch im Sinne von Artikel 22a Absatz 2 ist, der die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von jeder anderen öffentlichen oder privaten Körperschaft, von Marktinteressen oder Regierungen festlegt. Wenn Beschwerden an Gerichte gerichtet werden, so trägt das dazu bei, die Unabhängigkeit der Regulierungsentscheidungen von politischem Einfluss zu gewährleisten. Dies ist auch notwendig angesichts der Tatsache, dass in manchen Ländern Gemeinden an diesen Entscheidungen beteiligt sind. Änderungsantrag*

#### **Änderungsantrag 35**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

#### *Geänderter Text*

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

#### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

#### **Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 d – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Regulierungsbehörden haben das Recht, Vereinbarungen mit anderen Regulierungsbehörden der Union abzuschließen, um die regulatorische Zusammenarbeit zu fördern.**

*Begründung*

*Zur Förderung der regulatorischen Kooperation und Kohärenz müssen die nationalen Rechtsvorschriften die Regulierungsbehörden zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Regulierungsbehörden in der EU ermächtigen.*

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 d – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission kann Leitlinien **erlassen**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

(4) Die Kommission kann Leitlinien **ändern**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren*

durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 e – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von **vier Monaten** ihre Stellungnahme.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von **zwei Monaten** ihre Stellungnahme.

#### *Begründung*

*Fristverkürzung.*

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 e – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

**(9) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

#### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 f – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission Leitlinien **erlassen**, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt **werden**. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 **erlassen**.

#### *Geänderter Text*

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission **die** Leitlinien **ändern**, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt **wurden**. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 **geändert**.

#### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 f – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Für mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald **die Kommission die** Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **hat**.

#### *Geänderter Text*

(5) Für mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **wurden**.

#### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren*

*durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht darüber, wie die praktische und formelle Umsetzung dieser Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten voranschreitet.***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Elektrizitätsbinnenmarkt		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b>	ITRE		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.10.2007		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Ján Hudacký 23.10.2007		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	29.1.2008	26.2.2008	1.4.2008
<b>Datum der Annahme</b>	21.4.2008		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 18	–: 4	0: 10
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Gabriele Albertini, Mariela Velichkova Baeva, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Manuel António dos Santos, Christian Ehler, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Donata Gottardi, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Christoph Konrad, Guntars Krasts, John Purvis, Bernhard Rapkay, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Ieke van den Burg, Cornelis Visser, Sahra Wagenknecht		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Daniel Dăianu, Harald Ettl, Ján Hudacký, Alain Lipietz, Bilyana Ilieva Raeva, Gilles Savary, Donato Tommaso Veraldi		